



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 17. Juni 2015

Nummer 26

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministers des Innern

Vom 15. Juni 2015

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Die Gebührenordnung des Ministers des Innern vom 21. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 46), die durch Verordnung vom 18. Februar 2013 (GVBl. II Nr. 21) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Kommunales (Gebührenordnung des Ministers des Innern und für Kommunales – GebOMIK)“.

2. Die Anlage **Gebührentarif** wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarifstellen 9.1.1 und 9.1.2 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„9.1.1	auf der Straße	
9.1.1.1	mit Kfz	nach Zeitaufwand je begonnene halbe Stunde
	mindestens je Einsatz	100,00
9.1.1.2	polizeiliche Verkehrsregelungsmaßnahmen, <ol style="list-style-type: none">1. sofern neben einer angeordneten polizeilichen Transportbegleitung zusätzliche Polizeibedienstete zur Verkehrsregelung eingesetzt werden oder2. sofern eine polizeiliche Transportbegleitung nicht angeordnet ist, aber die Anordnung im Genehmigungsverfahren die Durchführung von polizeilichen Verkehrsregelungsmaßnahmen vorsieht	nach Zeitaufwand je begonnene halbe Stunde

	<p>Anmerkungen zu den Tarifstellen 9.1.1.1 und 9.1.1.2:</p> <p>Die Gebühren werden erhoben je eingesetzte Polizeibedienstete oder eingesetzten Polizeibediensteten.</p> <p>Zu dem zugrunde zu legenden Zeitaufwand zählen auch der Begleitung vorausgehende Tätigkeiten (z. B. Abfahrtskontrolle etc.) sowie Wartezeiten der im Rahmen der Begleitung oder der Verkehrsregelung eingesetzten Polizeibediensteten, sofern sie nicht von der Polizei zu vertreten sind.</p>	
9.1.1.3	für jedes eingesetzte Fahrzeug je gefahrenen Begleitkilometer (einfache Strecke)	0,34
9.1.1.4	An- und Abfahrt (für jedes im Rahmen der Begleitung oder zusätzlicher Verkehrsregelungsmaßnahmen eingesetzte Fahrzeug)	50,00
9.1.1.5	Bearbeitungsgebühr	50,00 bis 125,00
	<p>Anmerkungen zu Tarifstelle 9.1.1.5:</p> <p>Die Gebühr von 50,00 Euro wird erhoben, wenn die Maßnahmen der Begleitung und ggf. zusätzlicher Verkehrsregelung den Bereich einer Polizeidirektion betreffen. Sie erhöht sich um jeweils 25,00 Euro, wenn eine oder mehrere weitere Polizeidirektionen betroffen sind.</p> <p>Die Gebühr wird auch erhoben, wenn eine polizeiliche Transportbegleitung nicht angeordnet ist, aber die Anordnung im Genehmigungsverfahren die Durchführung von polizeilichen Verkehrsregelungsmaßnahmen vorsieht.</p> <p>Diese Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Antrag erst innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Termin zurückgenommen wird oder der Transport aus nicht von der Polizei zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt wird.</p>	
9.1.2	auf dem Wasser	
9.1.2.1	mit Wasserschutzpolizeistreifenboot (WSP)	entsprechend Tarifstelle 9.1.1.1
9.1.2.2	polizeiliche Verkehrsregelungsmaßnahmen, sofern hierfür über die polizeiliche Begleitung hinaus zusätzliche Polizeibedienstete eingesetzt werden	entsprechend Tarifstelle 9.1.1.2
	<p>Anmerkungen zu den Tarifstellen 9.1.2.1 und 9.1.2.2:</p> <p>Die Anmerkungen zu den Tarifstellen 9.1.1.1 und 9.1.1.2 gelten entsprechend.</p>	

9.1.2.3	für jedes eingesetzte Wasserschutzpolizeistreifenboot (WSP) (einfache Strecke)	45,00 je begonnene halbe Betriebsstunde
9.1.2.4	An- und Abfahrt je eingesetztes Wasserschutzpolizeistreifenboot (WSP)	250,00
9.1.2.5	für jedes eingesetzte Kfz je gefahrenen Begleitkilometer (einfache Strecke)	entsprechend Tarifstelle 9.1.1.3
9.1.2.6	An- und Abfahrt (für jedes im Rahmen der Begleitung oder zusätzlicher Verkehrsregelungsmaßnahmen eingesetzte Kfz)	entsprechend Tarifstelle 9.1.1.4
9.1.2.7	Bearbeitungsgebühr	entsprechend Tarifstelle 9.1.1.5
	Anmerkung zu Tarifstelle 9.1.2.7: Die Anmerkungen zu Tarifstelle 9.1.1.5 gelten entsprechend.“	

b) Die Tarifstellen 9.3 und 9.3.1 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„9.3	Maßnahmen auf Grund ungerechtfertigten Alarmierens der Polizei oder Vortäuschen einer Gefahrenlage	
9.3.1	Einsatz von Polizeikräften auf Grund einer Alarmierung durch eine Überfall- und Einbruchmeldeanlage; die Gebührenpflicht besteht nicht, wenn – abgesehen von der Alarmgebung der Anlage – Anhaltspunkte für eine Straftat festgestellt werden	100,00
	Anmerkungen zu Tarifstelle 9.3.1: Gebührenschildner ist – bei Anlagen, die an eine Zentrale für Gefahrenmeldungen/Gefahrenmeldeanlagen angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Zentrale betreibt, – bei Anlagen, die nicht an eine Zentrale angeschlossen sind, der Anlagenbetreiber, – bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Zentrale betreibt, wenn durch diese zuerst die Polizei benachrichtigt wurde, in den übrigen Fällen der Anlagenbetreiber. Diese Gebührenregelung gilt nicht für Einsätze der Polizei auf Grund von Alarmierungen durch eine Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Polizei.“	

- c) Nach Tarifstelle 9.3.1 wird folgende Tarifstelle 9.3.2 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„9.3.2	Maßnahmen auf Grund ungerechtfertigten Alarmierens der Polizei oder Vortäuschen einer Gefahrenlage	100,00 bis 50.000,00
	<p>Anmerkungen zu Tarifstelle 9.3.2:</p> <p>Eine ungerechtfertigte Alarmierung liegt vor, wenn die Polizei zur Abwehr einer Gefahr angefordert wird, die objektiv nicht vorliegt. Ein Missbrauch ist nicht gegeben, wenn sich die alarmierende Person in einem Irrtum über das Bestehen der Gefahrenlage befindet.</p> <p>Wer gegenüber einer dritten Person eine Gefahrenlage (Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen oder für bedeutende Sachwerte, z. B. durch mündliche oder schriftliche Ankündigung eines Anschlags oder einer Amoktat) vortäuscht, ist gebührenpflichtig, wenn er, unter Berücksichtigung der individuellen Einsichtsfähigkeit, damit rechnen muss, dass die Person bei verständiger Würdigung der vorgetäuschten Gefahrenlage die Polizei alarmiert.“</p>	

- d) In der Tarifstelle 9.4.2 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „9.1“ durch die Angabe „9.1.1.1“ ersetzt.
- e) Nach der Tarifstelle 9.4.2 wird folgende Zeile eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
	„mindestens je Einsatz	100,00“.

- f) Die Tarifstelle 9.4.3 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„9.4.3	Transport von Personen auf eigenen Wunsch oder auf Ersuchen anderer Personen mit polizeieigenem Fahrzeug	entsprechend Tarifstelle 9.1.1.1
	mindestens je Einsatz	100,00
	<p>Anmerkungen zu den Tarifstellen 9.4.2 und 9.4.3:</p> <p>Die Gebühren werden erhoben je eingesetzte Polizeibedienstete oder eingesetzten Polizeibediensteten.</p> <p>Zu dem zugrunde zu legenden Zeitaufwand zählen auch Wartezeiten der eingesetzten Polizeibediensteten, sofern sie nicht von der Polizei zu vertreten sind.</p> <p>Werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig aufgeteilt.“</p>	

- g) Nach Tarifstelle 9.4.3 wird folgende Tarifstelle 9.4.4 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„9.4.4	für jedes eingesetzte Fahrzeug je gefahrenen Transportkilometer (einfache Strecke)	entsprechend Tarifstelle 9.1.1.3 ⁴ .

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Potsdam, den 15. Juni 2015

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg